

denden Punkt. Wir haben die Botschaft Jesu nicht nach unserm Gutdünken zu modulieren. Wir sind dazu weder berechtigt, noch können wir uns einbilden, sie in einer gewinnenderen Art verkündigen zu können als Jesus selbst. Auch das ergibt sich aus dem norwegischen Beispiel. Als aus der Verkündigung die Möglichkeit sprach, daß man sein Leben auch verlieren kann, wurden die Menschen in ungeahntem Maß unruhig, hellhörig und in die Entscheidung gerufen. Und ist nicht das der erste Zweck der Verkündigung? Wie könnte sie dann auf das

Thema verzichten, durch das dieser Zweck augenscheinlich erreicht wird?

Zusammenfassend darf man also schließen: Es ist notwendig, an die Möglichkeit der Verdammnis zu erinnern; es ist aber notwendig, das aus der „existentiellen Perspektive des Glaubens“ zu tun, wie die Osloer Professoren sagten. Eine Diskussion der Letzten Dinge „auf weltanschaulicher oder metaphysischer Ebene“ kann die Verkündigung zum Zweck des Glaubens und der Bekehrung nicht mit Sicherheit befruchten.

Fragen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der deutschen Rechtsprechung

Der Artikel 3 Absatz II des Grundgesetzes lautet: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Nach Art. 117 Abs. I des Grundgesetzes sollte das mit dem Art. 3 Abs. II GG unvereinbare Recht bis zu seiner Anpassung an diese Vorschrift in Kraft bleiben, jedoch nicht länger als bis 31. März 1953. Mit diesem Zeitpunkt sind somit, da eine rechtzeitige Anpassung nicht erfolgte, alle dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau widerstreitenden Rechtsnormen außer Kraft getreten. (Zur Gültigkeit des Art. 117 Abs. I GG vgl. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, „Neue Juristische Wochenschrift“ [NJW], 1954, S. 65.) Die hierdurch entstandenen Gesetzeslücken mußten und müssen noch von der Rechtsprechung ausgefüllt werden.

Für die Gerichte ergab sich dadurch eine schwierige Aufgabe. In allen Zweifelsfällen mußten sie die Fragen beantworten: 1. Ist eine konkrete, für die Entscheidung eines anhängigen Rechtsstreits maßgebliche Vorschrift mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz unvereinbar oder nicht? 2. Wenn ja, ist die ganze Vorschrift als beseitigt anzusehen oder ist eine in ihr begründete einseitige Verpflichtung oder ein durch sie sanktioniertes Vorrecht des Mannes oder der Frau auch auf das andere Geschlecht anzuwenden?

Naturgemäß lassen diese Fragen häufig verschiedene Beantwortungen zu. Es wurden denn auch bald Stimmen laut, die ein Rechtschaos befürchten zu müssen glaubten. Diese Befürchtungen stellten sich inzwischen glücklicherweise als unbegründet heraus: Die Gerichte haben in nahezu allen wesentlichen Fragen eine gemeinsame Ansicht herausgearbeitet. Einige Probleme können sogar durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofes als endgültig geklärt angesehen werden. Damit ist die zeitweise in Frage gestellte Rechtssicherheit wieder hergestellt.

Im folgenden soll nun die Stellungnahme der Rechtsprechung zu den wesentlichen Zweifelsfragen kurz dargestellt werden. Die Darstellung beschränkt sich allerdings nur auf das Gebiet des Bürgerlichen Rechts. Die Gleichberechtigung auf dem Gebiet des Beamten- und des Arbeitsrechts wird in einem weiteren Beitrag behandelt werden. Die maßgeblichen Richtlinien für die Lösung aller Zweifelsfragen auf dem Gebiet des materiellen Rechts stellte der Bundesgerichtshof auf in seiner Entscheidung, Band 10, S. 266 ff., 277, wenn er sagt: „Bei ihrer Entscheidung werden die Gerichte sich davon leiten lassen müssen, daß nicht jede Rechtsungleichheit durch Art. 3 Abs. II GG

ausgeschlossen wird, daß insbesondere nicht aus doktrinären Gedankengängen heraus eine formale Gleichstellung von Mann und Frau auch da herbeigeführt wird, wo der in Art. 6 Abs. II GG besonders anerkannte Schutz der Ehe und Familie oder die in Art. 6 Abs. II ebenda hervorgehobenen Interessen der Kinder einer völligen Gleichstellung beider Geschlechter in der Ehe Schranken setzen. In diesem Rahmen aber können und müssen die Gerichte dem Willen des Grundgesetzes zur Anerkennung verhelfen.“

I. Der Gleichberechtigungsgrundsatz im Familienrecht

Die wesentlichste Rolle spielt der Gleichberechtigungsgrundsatz naturgemäß im Familienrecht. In diesem Bereich haben die Gerichte zu folgenden Fragen Stellung genommen:

Der zeitliche Geltungsbereich des Grundsatzes der Gleichberechtigung

Hier können nach Ansicht des Bundesgerichtshofes keine Zweifel darüber bestehen, daß der Verfassungsgesetzgeber dem Grundsatz der Gleichberechtigung als einem Grundrecht vom 1. April 1953 ab unbedingte Geltung verschaffen wollte und er daher dem Willen des Gesetzgebers entsprechend in allen Fällen zur Anwendung zu bringen ist. Er beeinflußt also alle Ehen, auch wenn sie vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden (BGH, Entscheidungssammlung Bd. 10, S. 266 ff.).

Das Entscheidungsrecht des Mannes und Vaters

Nach der bisherigen Bestimmung des § 1354 BGB stand dem Mann die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffen; er bestimmte insbesondere Wohnort und Wohnung. Nach § 1627 BGB hatte der Vater kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Das Recht der Personensorge stand zwar nach § 1634 BGB neben dem Vater auch der Mutter zu, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern ging aber die Meinung des Vaters vor. Der Mann bzw. der Vater hatte demnach das alleinige Entscheidungsrecht.

Es ist interessant, daß zu diesem in der öffentlichen Meinung am meisten umstrittenen Problem nur wenige Gerichtsentscheidungen bekanntgeworden sind. Das scheint darauf hinzudeuten, daß in der Praxis Streitfragen zwischen Eheleuten meist auf dem Wege gegenseitigen Einvernehmens geregelt werden.

Von den bekanntgewordenen Entscheidungen befassen sich die meisten mit Fragen der Wohnsitzbestimmung. Sie

vertreten überwiegend den Standpunkt, daß hier die Bestimmung nicht mehr alleiniges Recht des Mannes (Vaters) sei, sondern daß darüber auch die Frau (Mutter) mit zu entscheiden habe (vgl. etwa OLG Hamm, NJW, 1953, S. 1354, OLG Frankfurt, Ehe und Familie, 1954, S. 21, LG Hamburg, Monatsschrift für Deutsches Recht [MDR], 1953, S. 490). Was hat aber zu geschehen, wenn keine Einigung zustande kommt? Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (Juristenzeitung [JZ], 1956, S. 598 ff.) läßt die Übertragung der endgültigen Entscheidung an einen Elternteil den Grundsatz der Gleichberechtigung außer acht. Für die Ausfüllung der hierdurch entstandenen Gesetzeslücke müsse in erster Linie auf die für ähnliche Verhältnisse im Gesetz getroffenen Bestimmungen zurückgegriffen werden. Hierfür bieten sich nach Ansicht des Bundesgerichtshofs die Vorschriften an, die bei Übertragung der Vormundschaft an mehrere Vormünder gelten. Nach § 1797 BGB führen mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Vormundschaftsgericht. Nach § 1798 BGB gilt dies auch bei Meinungsverschiedenheiten über die Sorge für die Person des Mündels. Nachdem aber nach dem 1. 4. 1953 beide Eltern gemeinsam zur Sorge für die Person des Kindes berufen sind, ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs in entsprechender Anwendung der §§ 1797, 1798 BGB auch bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern das Vormundschaftsgericht zur Entscheidung berufen. (Für die Entscheidungsbefugnis des Vormundschaftsgerichts auch OLG Frankfurt, vgl. Ehe und Familie, 1954, S. 21, OLG Karlsruhe, NJW, 1956, S. 672, und LG Lüneburg, Der deutsche Rechtspfleger [Rpfleger], 1954, S. 520.)

Nur wenige Gerichte halten demgegenüber am Stichtscheid des Mannes (Vaters) fest (so die Landgerichte Köln und Duisburg, Ehe und Familie, 1954, S. 119 und 202, sowie das AG Würzburg, Ehe und Familie, 1954, S. 179; vgl. hierzu auch Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 276). Diese Ansicht dürfte aber auf Grund der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ebenso hinfällig geworden sein wie die des OLG Celle (Ehe und Familie, 1954, S. 141), die die Entscheidungsbefugnis nicht dem Mann zubilligt, sondern demjenigen Ehegatten, dessen Wahl nach objektiven Maßstäben dem Interesse der Familie am besten dient.

Ausdrücklich offengelassen hat der Bundesgerichtshof die Frage, ob das Vormundschaftsgericht nur einer der von den streitenden Parteien vertretenen Meinung beitreten kann oder ob es auch eine selbständige Meinung durchführen kann. Man wird wohl die Aufgabe des Vormundschaftsgerichts im wesentlichen darin erblicken müssen, für beide Ehegatten tragbare Kompromißlösungen zu finden. Keinesfalls sollte aber das Vormundschaftsgericht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Eltern setzen dürfen. Soweit nur irgend angängig, sollte es sich vielmehr für die Ansicht eines Elternteils entscheiden.

Daß das Einverständnis beider Elternteile zur Bestimmung des Kindeswohnsitzes nicht nur bei bestehender Ehe, sondern auch bei Getrenntleben der Ehegatten und nach der Scheidung bis zur Sorgerechtsregelung erforderlich ist, besagen Entscheidungen des Bayer. Ob.LG (Entscheidungssammlung, 1953, Nr. 68), des OLG Düsseldorf (Ehe und Familie, 1956, S. 112) und des OLG Hamm (NJW, 1953, S. 1354). Nach der Sorgerechtsregelung kann natürlich der Sorgeberechtigte den Wohnsitz des

Kindes allein bestimmen (BGH, Entscheidungssammlung, Bd. 7, S. 104).

Der Name der Frau

Nach § 1355 BGB erhält die Frau den Familiennamen des Mannes. Hierzu hat die Rechtsprechung eindeutig klargestellt, daß die Namensfrage in erster Linie eine solche der Ordnung ist (OVG Koblenz, Ehe und Familie, 1954, S. 199). Allerdings entnahm man aus dem Gleichheitsgrundsatz für die Ehefrau das Recht, dem Mannesnamen den ihrigen *anzufügen* (Bayer. Ob.Landesgericht, MDR, 1955, S. 166). Eine Voranstellung ihres Mädchennamens ist der Frau dagegen nicht gestattet (OVG Hamburg, JZ, 1956, S. 172).

Nach § 57 Ehegesetz kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes der Frau die Weiterführung des Mannesnamens untersagen. Zu der Frage, ob diese Bestimmung gegen den Gleichberechtigungssatz verstößt, äußerte sich der Bundesgerichtshof wie folgt (JZ, 1956, S. 721): Die Frau erhält zwar mit der Heirat den Namen des Mannes, ihr Familienname geht aber mit der Heirat nicht unter. Sie kann ihn daher auch an den Namen des Mannes anhängen. Nach § 55 EheG hat die Frau die Möglichkeit, sich von dem Namen des Mannes loszusagen, wenn dieser unehrenhafte Handlungen begeht und das Ansehen des Namens dadurch schädigt. Es steht darum mit der Gleichberechtigung nicht in Widerspruch, wenn dem Mann unter den strengen Voraussetzungen des § 57 EheG das Recht gewährt wird, der Frau die Weiterführung seines Namens zu untersagen. Außerdem besteht auch begrifflich hier keine Möglichkeit, dem Mann die Führung seines Namens im Falle der Scheidung zu untersagen.

Schlüsselgewalt

Nach § 1357 war die Frau berechtigt, innerhalb des häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Der Mann konnte das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Die Rechtsprechung ist einhellig der Ansicht, daß es mit Rücksicht sowohl auf die besonderen Belange des ehelichen Gemeinschaftslebens als auch auf die Sicherheit des Geschäftsverkehrs unmöglich ist, auf das Rechtsinstitut der Schlüsselgewalt zu verzichten. Der Streit geht lediglich darum, ob allein die Frau die Schlüsselgewalt behalten soll, oder ob nicht auch dem Mann eine solche Schlüsselgewalt zuzubilligen ist. Die herrschende Meinung neigt zu der letzteren Ansicht, möchte also auch dem Mann die Schlüsselgewalt geben (OLG Schleswig, NJW, 1954, S. 155, OLG Celle, NJW, 1954, S. 156, LG Lüneburg, NJW, 1953, S. 1351, LG Kiel, Schleswig-Holsteinische Anzeigen [SchlHA], 1956, S. 17). Teilweise beschränken sich allerdings die Gerichte auch darauf, den Fortbestand der Schlüsselgewalt der Ehefrau festzustellen und die Frage der Ausdehnung der Schlüsselgewalt auf den Mann dahingestellt zu lassen (OLG Köln, Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen [JMBl NRW], 1954, S. 6, LG Paderborn, MDR, 1953, S. 428).

Unterhaltsfragen

Was zunächst die Unterhaltspflicht des Ehemannes betrifft, so sah § 1360 BGB vor, daß der Mann der Frau Unterhalt zu gewähren habe, wogegen eine Unterhaltspflicht der Frau nur dort bestehen sollte, wo der Mann außerstande war, sich selbst zu unterhalten.

Zweifelhaft war, ob gemäß Art. 3 Abs. II GG nunmehr die Ehefrau in gleicher Weise zum Unterhalt verpflichtet sein sollte wie der Mann, oder ob umgekehrt die Unterhaltspflicht des Mannes auf die Fälle beschränkt werden sollte, in denen die Frau außerstande war, sich selbst zu unterhalten. Die überwiegende Ansicht der Rechtsprechung hat die Frage im Sinne der ersten Alternative entschieden, aber dabei ausdrücklich festgestellt, daß der Beitrag der Ehefrau in der Regel in der Führung des Haushaltes und der Erziehung der Kinder zu sehen ist (OLG Celle, MDR, 1953, S. 362 und 429, OLG Schleswig, SchlHA, 1953, S. 132, OLG Braunschweig, MDR, 1953, S. 425, OLG Frankfurt, NJW, 1953, S. 1104). Nur eine Minderheit stellte sich auf den abzulehnenden Standpunkt, daß die Frau grundsätzlich verpflichtet sei, sich selbst zu unterhalten, und den Mann nur in den Fällen, in denen sie hierzu außerstande sei, eine Unterhaltspflicht treffe (OLG Oldenburg, Rpfleger, 1953, S. 308).

Leben die Ehegatten getrennt und hat einer von ihnen berechtigte Gründe, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, so gelten die gleichen Grundsätze. Die Frau hat ebenso zum Unterhalt beizutragen wie der Mann, d. h., sie muß versuchen, ihren Lebensunterhalt durch Übernahme einer ihr nach den sozialen Verhältnissen der Ehegatten und ihren persönlichen Fähigkeiten zumutbaren Tätigkeit aus eigenem Arbeitseinkommen ganz oder teilweise zu bestreiten. Diese Verpflichtung trifft sie aber dann nicht, wenn sie ihren Beitrag auf andere Weise leistet, nämlich durch die Sorge für die aus der Ehe stammenden Kinder (OLG Frankfurt, NJW, 1953, S. 1104, OLG Düsseldorf, JMBI NRW, 1953, S. 281, OLG Karlsruhe, Ehe und Familie, 1955, S. 105, und 1954, S. 82, OLG Köln, Ehe und Familie, 1955, S. 104; für eine Unterhaltspflicht auch bei Abwesenheit von Kindern: OLG Stuttgart, NJW, 1953, S. 1352; gegen jede Unterhaltspflicht, auch wenn noch Kinder zu versorgen sind, OLG Nürnberg, NJW, 1953, S. 909).

Die Unterhaltspflicht für eheliche Kinder trifft beide Eltern. Die frühere Bestimmung des § 1606 Abs. II S. 2 BGB: „Der Vater haftet vor der Mutter“ ist nach einhelliger Meinung nicht mehr anwendbar. Daher ist auch § 14 VIII des Reichsbesoldungsgesetzes — wonach eine verheiratete Beamtin Kindergeldzuschläge nur bei Unvermögen des Mannes zur Unterhaltsleistung erhält — nicht mehr anwendbar.

Umstritten in der Rechtsprechung ist aber noch, ob die Eltern für den Unterhalt gesamtschuldnerisch oder zu gleichen Teilen haften, d. h., ob jeder Elternteil für die ganze Unterhaltsforderung in Anspruch genommen werden kann und nur in der Folge zwischen den Ehegatten eine Ausgleichung stattfindet oder ob jeder Ehegatte von vornherein nur für die Hälfte der Unterhaltsforderung haftet. Die erste Ansicht (vertreten u. a. von KG, NJW, 1954, S. 1544, LG Kassel, MDR, 1953, S. 493, LG Düsseldorf, JMBI NRW, 1954, S. 41) enthält die für die Kinder günstigere Lösung, die zweite Ansicht (OLG Hamm, NJW, 1954, S. 839, LG Göttingen, NJW, 1953, S. 1105, LG Itzehoe, SchlHA, 1953, S. 239) stimmt besser mit dem Wortlaut des heute geltenden Rechts überein, nach dem mehrere gleichnahe Verwandte zu gleichen Teilen haften (§ 1606 Abs. II BGB). Der Streit ist im übrigen bereits dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt und wird demnach in absehbarer Zeit seine Erledigung finden.

Bei unehelichen Kindern legte das Gesetz schon bisher den Eltern zwar inhaltlich verschiedene, aber gleich zu bewer-

tende Pflichten auf. Der Vater wird daher durch die Unterhaltsverpflichtung im bisherigen Umfange nicht benachteiligt (so LG Bremen, NJW, 1953, S. 1107).

Das eheliche Güterrecht

Sehr wesentlich wirkt sich der Gleichberechtigungsgrundsatz auch im ehelichen Güterrecht aus. Alle Vorschriften, die im Bereich des bisherigen gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung das eingebrachte Gut der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterstellten, sind mit dem 1. April 1953 hinfällig geworden. Hierzu hat der Bundesgerichtshof in seinem bereits zitierten Urteil vom 14. Juli 1953 (Entscheidungssammlung Bd. 10, S. 266 ff.) folgendes festgestellt (S. 279 f.): „Mögen diese Bestimmungen auch nicht nur den Interessen des Mannes dienen, sondern auch den Schutz der Frau bezwecken und in der Pflicht des Mannes, den ehelichen Aufwand zu tragen, ihr Äquivalent und ihre innere Rechtfertigung finden, so sind sie doch Ausfluß einer Auffassung von der Ehe, bei der der Mann das Haupt und der Herr der Familie ist und seine Stellung gegenüber der Frau überwiegt. Dem Recht des Mannes, das eingebrachte Gut in Besitz zu nehmen, zu verwalten und zu nutzen, entspricht eine Beschränkung der Rechte der Frau an ihrem eingebrachten Vermögen; sie hat kein eigenes Recht, es zu verwalten und zu nutzen und kann ohne Zustimmung des Mannes nur beschränkt darüber verfügen. Dieser Minderung der Rechte an ihrem eingebrachten steht eine entsprechende Minderung der Rechte des Mannes hinsichtlich seines Vermögens nicht gegenüber. Eine solche Schlechterstellung der Ehefrau wird durch den Schutz der Ehe und Familie nicht gefordert; sie widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Daher muß angenommen werden, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die die Ehefrau bei Verfügungen über das eingebrachte Gut an die Zustimmung des Mannes binden und von ihr getroffene Verfügungen ohne solche Zustimmung dem Ehemann gegenüber unwirksam machen, seit dem 1. April 1953 außer Kraft sind.“ (So auch OLG Neustadt, Juristische Rundschau [JR], 1953, S. 263, und OLG Schleswig, SchlHA, 1953, S. 264; durch diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs dürfte die Ansicht der Oberlandesgerichte Köln [NJW, 1953, S. 1224] und Schleswig [JR, 1954, S. 63], wonach der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung bei vorher geschlossenen Ehen über den 1. April 1953 hinaus zunächst bestehen bleibt und die Ehefrau nur die Möglichkeit hat, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes durch Kündigung zu beenden, als überholt anzusehen sein.)

Offen ließ der Bundesgerichtshof die Frage, welcher Güterstand an die Stelle des weggefallenen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung getreten ist. Er lehnte lediglich die Ansicht des OLG Celle (NJW, 1953, S. 986 ff.) ab, wonach als neuer gesetzlicher Güterstand in Anlehnung an die diesbezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Art Errungenschaftsgemeinschaft anzusehen sei. Eine solche freie rechtliche Ausgestaltung könnte zu den verschiedenartigsten Lösungen führen. Warum sollte man dann nicht auch die allgemeine Gütergemeinschaft oder auch die Zugewinnsgemeinschaft, wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen ist, an die Stelle der bisherigen Verwaltung und Nutznießung des Mannes setzen? Es leuchtet ein, daß die Folge einer solchen freien Rechtsschöpfung eine große Rechtsunsicherheit wäre. Die bei weitem überwiegende Meinung in der Rechtsprechung

hat daher mit Recht sich an das Gesetz gehalten, nach welchem schon bisher bei Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes oder bei Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft Gütertrennung eintrat (§ 1436 BGB) und hieraus die Folgerung gezogen, daß gesetzlicher Güterstand nunmehr die reine Gütertrennung sei (OLG München, Bayer. Justizministerialblatt [Bayer. JMBL.], 1953, S. 150, OLG Schleswig, SchlHA, 1953, S. 264, LG Braunschweig, Niedersächsische Rechtspflege [NdsRpfl.], 1953, S. 161). Zwar ist durchaus zuzugeben, daß die reine Gütertrennung die Gleichberechtigung nur in einem sehr formellen Sinne verwirklicht; die Frau, die keinen Anteil am Zugewinn erhält, wird hierdurch zweifellos benachteiligt. Die Gütertrennung widerstreitet auch dem Gedanken der Lebensgemeinschaft. Aber wie bereits bemerkt, konnte sich der Richter nur für einen Güterstand aussprechen, der auch dem Gebot der Rechtssicherheit Rechnung trägt. Im übrigen hat der Bundesgerichtshof (Entscheidungssammlung Bd. 12, S. 380) entschieden, daß auch bei Gütertrennung aus dem Gebot der ehelichen Lebensgemeinschaft die Pflicht der Ehegatten folge, sich gegenseitig die Mitbenutzung der ehelichen Wohnung und der für die Eheführung bestimmten Hausratsstücke zu gestatten, auch wenn ein Ehegatte an sich Alleinberechtigter der Wohnräume und Alleineigentümer des Hausrats ist. In der Regel sind also beide Ehegatten als Mitbesitzer der ehelichen Wohnung und des gemeinsam benutzten Hausrats anzusehen.

Daß mit der Verwaltung und Nutznießung des Mannes auch die Bestimmungen fortgefallen sind, die für rechtsgeschäftliche Erklärungen der Frau die Zustimmung des Mannes voraussetzten (§§ 1396—1398 BGB), bedarf keiner näheren Darlegung.

Ein paar Worte sind jedoch noch zu der Prozeßkostenvorschußpflicht des Mannes zu sagen, einer Frage, die die Gerichte in einem außerordentlich starken Maß beschäftigt hat. Hierbei handelt es sich darum, daß in Ehesachen der Ehemann verpflichtet werden konnte, für die Ehefrau einen Prozeßkostenvorschuß zu bezahlen (§ 627 ZPO). Die Prozeßkostenvorschußpflicht ist nach herrschender Auffassung aus dem Güterrecht abzuleiten. Nach übereinstimmender Ansicht traf bis zum 1. April 1953 bei dem Güterstand der Gütertrennung den Ehemann keine Prozeßkostenvorschußpflicht. Daran ist auch für den heute geltenden Rechtszustand festzuhalten (u. a. OLG Frankfurt, NJW, 1953, S. 746, OLG Hamburg, MDR, 1953, S. 426, KG, NJW, 1953, S. 985, OLG Karlsruhe, NJW, 1953, S. 1355, OLG Koblenz, NJW, 1954, S. 1161; anders mit verschiedenen Begründungen: u. a. OLG Stuttgart, NJW, 1953, S. 906, OLG Celle, NJW, 1953, S. 986, OLG Bremen, MDR, 1954, S. 366, OLG Freiburg, NJW, 1953, S. 905, OLG Darmstadt, NJW, 1953, S. 1105).

Von der Rechtsprechung noch nicht geklärt ist die Frage, ob Art. 3 GG auch auf die inhaltliche Gestaltung der vertraglichen Güterstände Einfluß genommen hat und an Stelle des alleinigen Verfügungsrechts des Mannes nunmehr eine gemeinschaftliche Verfügungsmacht beider Ehegatten getreten ist. Jedenfalls muß aber den Eheleuten das Recht eingeräumt sein, unter dem geltenden Rechtszustand die Verfügungsbefugnis vertraglich abweichend zu regeln, z. B. dem einen oder anderen Ehepartner die alleinige Verfügungsmacht über das Gesamtgut einzuräumen (LG Göttingen, Ehe und Familie, 1956, S. 228).

Unbestritten ist, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung nicht hindert, auch jetzt noch einen Güterstand ohne Berücksichtigung dieses Grundsatzes zu vereinbaren, z. B. die bisherige allgemeine Gütergemeinschaft. Dies gilt sowohl für alte (d. h. vor dem 1. April 1953 geschlossene) wie auch für neue (d. h. nach dem 31. März 1953 geschlossene) Ehen (OLG Hamm, NJW, 1954, S. 1163).

Aussteueransprüche

Die Frage, inwieweit der Gleichberechtigungsgrundsatz den Aussteueranspruch der Tochter berührt, kann durch zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als geklärt angesehen werden. In der ersten Entscheidung (Entscheidungssammlung Bd. 11, S. 206) stellte der Bundesgerichtshof fest, daß der Aussteueranspruch der Tochter mit dem Rechtsgrundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau grundsätzlich nicht in Widerspruch steht. Im Einzelfall sei dem Aussteueranspruch jedoch dann nicht stattzugeben, wenn er bei Berücksichtigung der Zuwendungen, die die Tochter bereits erhalten hat, einschließlich der Aufwendungen für ihre Berufsausbildung, gegenüber den von den Söhnen empfangenen oder zu erwartenden Zuwendungen, zu einer Bevorzugung der Tochter führen würde (so auch OLG Hamburg, NJW, 1953, S. 1353; für einen vollkommenen Wegfall des Aussteueranspruches: LG Nürnberg-Fürth, MDR, 1953, S. 429). Die Haftung für diesen Anspruch trifft nach der Ansicht des Bundesgerichtshofs (Bd. 11, S. 211) die beiden Eltern zu gleichen Teilen. Eine starke Gegenmeinung möchte allerdings die Eltern als Gesamtschuldner haften lassen (vgl. etwa OLG Hamburg, NJW, 1953, S. 1353).

In der zweiten Entscheidung (Entscheidungssammlung Bd. 14, S. 205) äußerte sich der Bundesgerichtshof zur zeitlichen Geltung des Gleichheitsgrundsatzes und kam zu dem Ergebnis, daß Aussteueransprüche, die vor dem 1. April 1953 entstanden sind, unverändert bestehen bleiben (desgl. OLG Kassel, NJW, 1954, S. 157, gegen OLG Celle, NJW, 1954, S. 157).

Die elterliche Gewalt

Nach der früheren Gesetzeslage hatte der Vater kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1627 BGB). Diese Vorschrift ist nunmehr so zu lesen, daß die elterliche Gewalt und damit sowohl die Personensorge wie auch die Vermögenssorge beiden Eltern zukommt (vgl. Bayer. Ob.LG, Rpfleger, 1954, S. 97, OLG Celle, NJW, 1953, S. 829, OLG Hamm, NJW, 1953, S. 1354, LG Hamburg, NJW, 1953, S. 1106). Da die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes auch dessen Vertretung umfaßt (§ 1630 BGB), ist neben dem Vater nun auch die Mutter zur Vertretung des Kindes berechtigt (Bayer. Ob.LG, Rpfleger, 1954, S. 97, LG Kassel, NJW, 1953, S. 989, LG Hamburg, NJW, 1953, S. 989). Dieses Vertretungsrecht steht beiden Eltern gemeinsam zu, d. h., Vater und Mutter müssen bei der Vertretung des Kindes zusammenwirken; ein selbständiges Alleinvertretungsrecht jedes Elternteils könnte zu widersprechenden Verfügungen und damit zu einer Schädigung des Vermögens des Kindes führen (LG Kassel, NJW, 1953, S. 989, AG Bamberg, NJW, 1953, S. 989, anders AG München, Bayer JMBL., 1953, S. 182). Ein Alleinvertretungsrecht hat ein Elternteil nur dann, wenn er die elterliche Gewalt allein ausübt, etwa weil die Ehe geschieden und ihm das Sorgerecht übertragen wurde (LG Kassel u. AG Bamberg,

beide: NJW, 1953, S. 989, AG Bremerwerde, NdsRpfl., 1953, S. 87, LG Hamburg, MDR, 1953, S. 798; anders OLG Hamm, NJW, 1953, S. 1226, und OLG Karlsruhe, Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht, 1952/53, S. 85, nach denen nach der Scheidung entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes [§ 74 EheG] nur das Personensorgerecht, nicht aber die gesamte elterliche Gewalt und damit auch die Vertretungsmacht einem Elternteil übertragen werden kann. Für eine solche Übertragung fehlt es nach der Ansicht der zitierten Entscheidungen an einer Rechtsgrundlage). Daß die aus dem Personensorgerecht der Mutter folgende Vertretung des Kindes auch die Befugnis umfaßt, einen Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater geltend zu machen, stellt das OLG Hamm (JMBl NRW, 1954, S. 259) fest. (So auch schon AG Stolberg, JMBl NRW, 1954, S. 102.) Der Anordnung einer Pflegschaft bedarf es demnach hierzu nicht mehr.

Nach § 1697 alter Fassung verlor eine Mutter die elterliche Gewalt, die sie etwa nach dem Tode des Vaters erlangt hatte, wieder, wenn sie eine neue Ehe schloß. Diese Bestimmung kann nach einhelliger Ansicht der Rechtsprechung nicht mehr angewendet werden (vgl. BHG, NJW, 1954, S. 145, Bayer. Ob.LG, Rpfleger, 1953, S. 624). Die Mutter behält also in diesen Fällen die elterliche Gewalt.

Das Kranzgeld der Braut

Bekanntlich kann eine unbescholtene Braut, die ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet hat, im Falle der Auflösung der Verlobung auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen (§ 1300 BGB). Nun ist zwar richtig, daß dem Bräutigam kein solcher Anspruch zusteht. Trotzdem widerspricht § 1300 BGB nicht dem Gleichberechtigungsgrundsatz. Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausgeführt (BGH, Ehe und Familie, 1956, S. 179 f.), die rechtliche Stellung der Frau solle so sein, daß sie es in bezug auf die äußeren Bedingungen ihrer Existenz grundsätzlich nicht schwerer habe als der Mann, ihr Selbst zu verwirklichen, also unter Bewahrung ihrer Wesensart ihre Persönlichkeit frei zu entfalten. Die Rechtsordnung habe deshalb von jeher, der besonderen Lage und Wesensart der Frau Rechnung tragend, Vorschriften zu ihrem Schutz getroffen, um Gefahren von ihr abzuwenden, die sich gerade aus ihrer Stellung als Frau ergeben. Auch bei der Bestimmung des § 1300 BGB handle es sich um eine derartige Schutzvorschrift zugunsten der Frau. Bei der Auflösung eines Verlöbnisses erleide ihre Frauenwürde dabei vielfach Schaden. Infolgedessen und auch infolge ihrer vielfach stärkeren seelischen und persönlichen Gebundenheit an ihren Verlobten werde sie in der Regel unter dem Bruch des Verlöbnisses *seelisch* mehr und nachhaltiger zu leiden haben als der Mann. Aber auch wirtschaftlich könnten die Auswirkungen der Verlöbnisauflösung für sie eine Existenzerschwerung bedeuten. Es stelle aus diesem Grunde ein materieller Ausgleich hierfür keine Verletzung des

Gleichheitsgrundsatzes dar (desgl. OLG Koblenz, Ehe und Familie, 1954, S. 19; anders LG Hamburg, Ehe und Familie, 1955, S. 102).

II. Der Gleichberechtigungsgrundsatz außerhalb des Familienrechts

Die Veränderung der Normen des Familienrechts hatte auch eine Abänderung zahlreicher Vorschriften außerhalb des Familienrechts zur Folge. So folgt aus der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt und der gemeinsamen gesetzlichen Vertretung, daß zur Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen nicht mehr, wie bisher (§§ 3, 4 BGB), die Einwilligung des Vaters genügt, sondern daß vielmehr beide Elternteile einwilligen müssen (OLG Karlsruhe, Ehe und Familie, 1955, S. 254).

Bisher war, wenn der Vater als Vertreter des Kindes mit sich selbst einen Vertrag abschließen wollte, die Bestellung eines Pflegers erforderlich (§ 181 BGB). Nunmehr bedarf es der Bestellung eines Pflegers erst, wenn beide Elternteile gemeinsam mit ihrem Kind kontrahieren wollen. Ist dies nicht der Fall, so erstarkt die Vertretungsmacht des nicht beteiligten Elternteils zur Alleinvertretung (Bayer. Ob.LG, Ehe und Familie, 1956, S. 320).

Insbesondere: Der Wohnsitz der Ehefrau und der Kinder

Nach § 10 BGB teilte die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemannes. Diese Vorschrift ist nach allgemeiner Ansicht als aufgehoben anzusehen, da sie die Frau schlechter stellt als den Mann. Die Ehefrau kann nunmehr — allerdings nur unter Berücksichtigung der nach wie vor bestehenden Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft — einen eigenen Wohnsitz begründen (BGH, Ehe und Familie, 1956, S. 223).

Nach § 11 BGB teilt ein eheliches Kind den Wohnsitz des Vaters. Die Fortgeltung dieser Bestimmung war lange Zeit heftig umstritten. Eine weitverbreitete Ansicht hielt die Vorschrift für unvereinbar mit Art. 3 II GG und vertrat daher die Ansicht, daß das Kind den Wohnsitz beider Eltern teile (so die Oberlandesgerichte Hamm, JMBl NRW, 1954, S. 284, Düsseldorf und Neustadt, Ehe und Familie, 1956, S. 112 und 244). Lebten die Eltern getrennt, ohne daß einem Elternteil das Sorgerecht zugeteilt worden war, so sollte das Kind nach einer Ansicht einen doppelten Wohnsitz haben, nach einer anderen Ansicht den Familienwohnsitz, d. h. den letzten gemeinsamen Wohnsitz der Eltern behalten. Demgegenüber steht nun die nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Entscheidungssammlung, Bd. 20, S. 313) herrschend gewordene Ansicht auf dem Standpunkt, daß die Wohnsitzregelung des § 11 BGB ohne Rücksicht auf die elterliche Gewalt getroffen worden sei und daß sie nur auf einer Zweckmäßigkeitserwägung beruhe. Eine derartige formelle Ordnungsvorschrift enthalte keine sachliche Benachteiligung der Mutter ihres Geschlechtes wegen und sei daher mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung vereinbar (so auch OLG Bremen, NJW, 1956, S. 512, und OLG Hamm, JMBl NRW, 1956, S. 281).